

S1 Satzung der Grünen Jugend Bremen

Antragsteller*in: Landesvorstand der GJ Bremen
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 303 bis 449:

5. Abschnitt Arbeitsgruppen (§ 14)

5. Abschnitt Teams (§§ 14 - 16) § 14 Teams

§ 14 Arbeitsgruppen

- Teams unterstützen die Arbeit der Grünen Jugend bei dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm oder speziellen politischen Themen und Projekten.
- 1. ~~Die Arbeitsgruppen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Bremen, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren gemeinsam mit dem Landesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bremen. Sie unterstützen die Gremien der GRÜNEN JUGEND Bremen bei der inhaltlichen Arbeit, sowie in Absprache mit LaVo und LMV die Aktionsplanung.~~
 - Teams können durch Mitglieder selbst, die Landesmitgliederversammlung oder durch den Landesvorstand gegründet werden.
- 2. ~~In Absprache mit dem LaVo können sich mehrere Mitglieder zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließen. Sie stellen sich und ihre Arbeit auf der nächsten LMV nach Gründung den übrigen Mitgliedern vor. Über die Gründung einer Arbeitsgruppe ist über den Verteiler info@bremen.gruene-jugend.de zu informieren.~~
 - Die Gründung eines Teams muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3. ~~Die innere Struktur einer Arbeitsgruppe darf nicht gegen die in der Satzung verankerten Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.~~
 - Teams sind für alle Mitglieder offen. Gem. §16 können Teammitglieder auch gewählt sein.
- 4. ~~Jeder Arbeitsgruppe steht die Einrichtung einer eigenen Mailingliste zu. Hierum soll sich der Landesvorstand kümmern.~~
 - Ist der Zweck oder die Aufgabe eines Teams erfüllt, löst sich das Team automatisch auf.
- 5. ~~Die Arbeitsgruppen können dem Landesvorstand Pressemitteilungen für den Landesverband vorschlagen.~~
 - § 15 Rechte und Pflichten

6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 15–16)

- Die Teams dürfen in ihrer Arbeitsweise nicht gegen die Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.

§ 15 Gender-Quote

- Teams sind auf Landesmitgliederversammlungen antragsberechtigt.
1. ~~Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden.~~
- Teams haben einen Anspruch auf eine verantwortliche Person aus dem Landesvorstand.
2. ~~Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.~~
- Teams haben einen Anspruch auf eine eigene Mailingliste, welche vom Landesvorstand umgesetzt werden muss.

§ 16 Gender-Forum

- Teams können dem Landesvorstand Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit machen.
1. ~~Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.~~
- §16 Gewählte Teams
2. ~~Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.~~
- Jedes Mitglied darf sich auf die Arbeit in einem gewählten Team bewerben. Die Bewerbungen müssen für alle Mitglieder öffentlich sein.
3. ~~Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden.~~
- Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl bestätigt werden. Die Mitglieder sind für die Dauer von einem Jahr oder bis zur Auflösung des Teams gewählt.
4. ~~Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden,~~

~~dass die Quotierung für die Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.~~

- Die Zusammensetzung der gewählten Teams muss den Vorgaben der Satzung und den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.

~~7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§17)~~

- Der Landesvorstand hat bei selbst eingerichteten Teams ein Vorschlagsrecht über die Zusammensetzung. Dieser muss mehr als die Hälfte der Stimmen der Landesmitgliederversammlung erhalten, um angenommen zu werden. Wird der Vorschlag abgelehnt, werden zuerst die FINTA*-Plätze und in Folge die offenen Plätze in einer geheimen Wahl gewählt.

~~§ 17 Schlussbestimmungen~~

- Die erfolgreiche Wahl eines Teams ist automatisch auch die Bestätigung und die Bekanntgabe der Gründung.
1. ~~Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.~~

- 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 16 – 18) § 17 Gender-Quote
 1. Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
 2. Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

§ 18 Gender-Forum

1. Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.
2. Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.
3. Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden.
4. Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird.

Entscheidet das Gender-Forum gegen die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§17)

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.
2. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

§ 1 Tagungsleitung

1. Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen.
2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
4. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
5. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
6. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.
7. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.

4. Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
5. Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.
6. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.
7. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
9. Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
10. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
11. Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
12. Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
13. Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r, weitere Person.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
 1. Antrag auf Schließen der Redeliste
 2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 3. Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
 4. Antrag auf sofortige Abstimmung

5. Antrag zum Abstimmungsverfahren
 6. Antrag auf Vertagung
 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung
 8. Antrag auf nach Geschlechtern quотиerte Redeliste
 9. Antrag auf Auszeit
 10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 11. Antrag auf ein Gender-Forum
 12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
 13. Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
3. Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Rückholanträge

(1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

2. ~~Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.~~

~~Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung~~

§1 Tagungsleitung

1. Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen.
2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
4. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
5. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
6. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.
7. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§2 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.
4. Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
5. Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.
6. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.
7. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
9. Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten

Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

10. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
11. Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
12. Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
13. Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (gender-quotierter Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r, weitere Person.

§3 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
 1. Antrag auf Schließen der Redeliste
 2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 3. Antrag auf weitere Pro- und Contra-Reden in einer Debatte
 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
 5. Antrag zum Abstimmungsverfahren
 6. Antrag auf Vertagung
 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung
 8. Antrag auf nach Geschlechtern quотиerte Redeliste
 9. Antrag auf Auszeit
 10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 11. Antrag auf ein Gender-Forum
 12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
 13. Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
3. Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede zugelassen, eine

formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Rückholanträge

(1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Begründung

erfolgt mündlich